

## Fall

Die Lehrerin L (Gehalt: 4 200 Euro brutto) und der Rechtsreferendar R (Gehalt: 1 400 Euro brutto) sind verheiratet und leben in einem Haus in Saarlouis. Dort nutzen sie gemeinsam ein Zimmer, in dem R ausschließlich die Akten für seine Ausbilder bearbeitet und für die anstehenden Examensklausuren lernt. L nutzt das Zimmer ausschließlich für die Vorbereitung ihres Unterrichts und die Erstellung von Klausuren. Die Wände des Zimmers wurden im Februar 2021 für 300 Euro neu tapeziert und gestrichen sowie eine Deckenlampe für 200 Euro in diesem Zimmer aufgehängt. Zusätzlich entfallen auf dieses Zimmer pro Jahr sonstige Hauskosten von 2 400 Euro. Die Kosten trugen R und L je zur Hälfte. Im Einkommensteuerbescheid für 2021 berücksichtigte das zuständige Finanzamt Saarlouis die Aufwendungen für das Zimmer nur in Höhe von 1 250 Euro. Es liege nur ein Arbeitszimmer vor, für das der gesetzliche Höchstbetrag auch nur einmal geltend gemacht werden könne.

R ist neben seinem Referendariat seit Januar 2019 als Co-Trainer bei einem Fußballverein, der in der Regionalliga spielt, aktiv. Dort verdient er 3 500 Euro brutto pro Monat. Bereits 2017 hat er ein Sky-Abonnement mit dem Paket „Fußball-Bundesliga“ für 29 Euro im Monat abgeschlossen. Er nutzt jede Gelegenheit, sich die Spiele der 1. und 2. Bundesliga anzuschauen und sich dadurch für seine Trainertätigkeit fortzubilden. Die Spiele schaute er sich stets allein an, machte sich dabei auch Notizen und analysierte über eine spezielle Kameraeinstellung die Arbeit der jeweiligen Trainer. Das Finanzamt hat die Kosten für das Abo trotz Angabe in der Steuererklärung nicht berücksichtigt.

Am 12.11.2021 übersah R auf dem Weg von seiner Wohnung zum Trainingsplatz des Vereins ein Verkehrszeichen und verursachte dadurch mit seinem Privatwagen einen Unfall. Die Reparatur seines Kraftfahrzeugs kostet ihn 5 000 Euro einschl. Umsatzsteuer. Daneben wendete R für eine Physiotherapie bis Ende 2021 insgesamt weitere 800 Euro auf, um die Unfallfolgen behandeln zu lassen. R macht diese Kosten, die er selbst getragen hat, in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2021 geltend. R meint, ein Verkehrsunfall sei ein so ungewöhnliches Ereignis, dass die Wegekostenpauschale „dafür nicht gedacht“ sei. Das zuständige Finanzamt berücksichtigte die Kosten im Einkommensteuerbescheid nicht.

R und L legten form- und fristgerecht Einspruch gegen den Steuerbescheid ein. Dieser blieb erfolglos. Die Einspruchsentscheidung des Finanzamts mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung wurde R und L am 2.3.2022 zugestellt. Aufgrund einer schweren Infektion mit dem Coronavirus konnte R erst am 6.4.2022 aus dem Krankenhaus eine E-Mail im Namen beider Eheleute an das zuständige Finanzgericht des Saarlandes senden. Die E-Mail, die am 7.4.2021 vom Finanzgericht ausgedruckt wurde, enthielt Fotos einer von beiden Eheleuten unterschriebenen Klage gegen den Einkommensteuerbescheid für 2021. Auch L befand sich zu diesem Zeitpunkt wegen einer Infektion mit dem Coronavirus seit mehr als einem Monat im Krankenhaus. Nachdem L und R am 13.4.2022 aus dem

Krankenhaus entlassen wurden und einen Anwalt beauftragt hatten, wurde dieser gegenüber dem Finanzgericht noch am selben Tag für R und L tätig.

**Bearbeitervermerk**

Wie wird das Finanzgericht entscheiden?